

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1977

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977	388
20310	24. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977	388
20319	24. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977	389
20331	24. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977	390
203311	24. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 16. März 1977 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)	391

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Justizminister	Seite
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für das Verwaltungsgericht Köln	392

20310

I.

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld
für Lernschwestern und Lernpfleger
vom 16. März 1977**

Gem.RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 4/77 –
v. 24. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern
und Lernpfleger
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der*) und einerseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie (er)
1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Lernschwester, Lernpfleger, Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsgeld hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Das Urlaubsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende – und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Ausbildungsvorhaben oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Schülerin (der Schüler) in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres (seines) Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird der Schülerin (dem Schüler) aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Ausbildenden oder aus Mitteln des Ausbildenden gewährt, ist der der Schülerin (dem Schüler) zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Ausbildungsgeld für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Auszubildende und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages für ihre Personengruppe fallen, denen aber außertariflich ein Entgelt in entsprechender Anwendung eines Tarifvertrages gezahlt wird, gehören nicht zu den Auszubildenden und Praktikanten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1).

– MBl. NW. 1977 S. 388.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum MTL II
vom 16. März 1977**

Gem.RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/77 –
v. 24. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltaifervertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBL. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum MTL II
vom 16. März 1977**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen und Ergänzungen
des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum MTL II vom 1. Dezember 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 6 Buchst. a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zivildienstgesetz“ die Worte „sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit“ eingefügt.
2. In § 30 Abs. 6 werden nach den Worten „ein Gesamtpauschalzuschlag“ ein Komma und die Worte „ein Pauschallohn“ eingefügt.
3. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtpauschalzuschlages“ ein Komma und das Wort „Pauschallohnes“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:
(7) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
Ist nach § 30 Abs. 6 ein Pauschallohn oder ein Pauschalzuschlag vereinbart, tritt dazu ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b, soweit die dort genannten Lohnbestandteile nicht in dem Pauschallohn oder in dem Pauschalzuschlag enthalten sind.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
5. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides der Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.
6. Nr. 7 Buchst. a und b SR 2 k erhält die folgende Fassung:
 - a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub
für den schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
für den noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter
für den noch nicht 18 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
für den noch nicht 17 Jahre alten Arbeiter

für den noch nicht 17 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes	2 ^{5/12} Arbeitstage,
für den noch nicht 16 Jahre alten Arbeiter	2 ^{1/12} Arbeitstage,
für den noch nicht 16 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes	2 ^{7/12} Arbeitstage
für jeden vollen Beschäftigungsmonat.	

b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des in § 48 Abs. 7 vorgesehenen Urlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Satz 1 gilt entsprechend für einen Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz.

7. Der Wortlaut zu Nr. 9 SR 2 l wird gestrichen.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten**

§ 4 Abs. 2 des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1974, wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

**§ 3
Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL
betr. Besitzstandswahrung**

Der Wortlaut zu Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Dezember 1976, wird gestrichen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 388.

20319

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Auszubildende
vom 16. März 1977**

Gem.RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.11 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 4/77 –
v. 24. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Auszubildende
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

1^{11/12} Arbeitstage,

der*)

und

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres – ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.
- (2) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 100,- DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende – und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Ausbildenden oder aus Mitteln des Ausbildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979 schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Auszubildende und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages für ihre Personengruppe fallen, denen aber auftariflich ein Entgelt in entsprechender Anwendung eines Tarifvertrages gezahlt wird, gehören nicht zu den Auszubildenden und Praktikanten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1).

– MBI. NW. 1977 S. 389

20331

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4240 – 5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 3/77 –
v. 24. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

andererse

wird für die unter den Geltungsbereich

- a) des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MT II),
 - b) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL I) oder
 - c) des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)
- fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens $\frac{1}{2}$ Hälften der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen

hierzu bzw. § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und den entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu beträgt, folgendes vereinbart:

§1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterchaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahrs bestanden hat.
- (2) Der vollbeschäftigte Saisonarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.
- (3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umgangs an einen anderen Ort benötigt hat. Unschädlich ist ferner eine Unterbrechung nach Nr. 12 SR 2a und Nr. 15 SR 2b MTL II.
4. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und den entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

- (1) Das Urlaubsgeld beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) für den am 1. Juli vollbeschäftigen Arbeiter | 150,— DM, |
| b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigen Arbeiter | 75,— DM. |
- (2) Gehört der dienstliche Wohnsitz des Arbeiters zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 gilt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeiter aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Das Urlaubsgeld erhalten nach dem Eingangssatz des Tarifvertrages nur die Arbeiter des Landes, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTL II und den Sonderregelungen hierzu beträgt. Arbeiter, für die der MTL II nicht gilt (z. B., weil sie vom Geltungsbereich nach § 3 ausgenommen sind), und Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit am 1. Juli des Jahres weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhalten kein Urlaubsgeld.
2. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind nur die Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag für die Personengruppe geregelt ist (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1). Auszubildende und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen, denen aber außertariflich ein Entgelt in entsprechender Anwendung eines Tarifvertrages gezahlt wird, gehören nicht zu den Auszubildenden und Praktikanten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages.

– MBl. NW. 1977 S. 390.

203311

Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 16. März 1977 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.05 – 1/77 –
v. 24. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBI. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert wird, geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 9
vom 16. März 1977
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVZ zum MTL**

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „5,39 DM“ durch den Betrag „5,68 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
der Betrag „12,88 DM“ durch den Betrag „14,43 DM“,
der Betrag „15,68 DM“ durch den Betrag „17,56 DM“,
der Betrag „19,60 DM“ durch den Betrag „21,95 DM“,
der Betrag „25,20 DM“ durch den Betrag „28,22 DM“,
und der Betrag „5,60 DM“ durch den Betrag „6,27 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Betrag „2,97 DM“ durch den Betrag „3,33 DM“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

B.
Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBI.
NW. 203311) erhält folgende Fassung:

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Lohnzuschläge sind in Vomhundertsätzen der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Daraus ergeben sich vom 1. 2. 1977 an folgende Lohnzuschläge:

	Zuschlagsgruppe	Betrag
I		0,28 DM
II		0,34 DM
III		0,45 DM
IV		0,57 DM
V		0,68 DM
VI		0,80 DM
VII		0,91 DM
VIII		1,14 DM
IX		1,42 DM
X		1,76 DM

– MBl. NW. 1977 S. 391.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1977 S. 392.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.